

nung einschließen, so auch eine gewisse innere Ruhe und Befriedigung bestehen lasse, da infolge der Erbsünde nicht eine Beraubung derjenigen Güter eintrete, welche außer der übernatürlichen Ordnung das natürliche Endziel gewesen wären (s. d. Art. Simbus).

X. **Ersatz des Tauffacramentes.** Die Wassertaufe kann ersetzt werden 1. in Bezug auf den hauptsächlichsten Effect, die Zuwendung der heiligmachenden Gnade, durch die Begierdetaufe (*baptisma fluminis*), d. h. durch den Act der vollkommenen Liebe oder Reue (s. d. Art.) und das in diesen Acten eingeschlossene votum sacramenti. Schon der Verfasser der Schrift (Pseudo-Eyprian) *De rebaptismato* spricht (c. 6) von einem *baptisma Spiritus sancti*, unter welchem wahrscheinlich die Begierdetaufe verstanden ist. Ambrosius begründet sie in der Rede auf den Tod Valentins II. (vgl. Aug. *De bapt.* 4, 21—25). Das Recht und die Kraft derselben ist vom Tridentinum anerkannt, indem die Lehrsätze, welche die Nothwendigkeit der Sacramente und der Taufe aussprechen, stets die Begierde nach denselben als Ersatzmittel einschließen (Sess. VI, c. 4; Sess. VII, can. 4 *De sacr. in genere*; Denz. 678. 729; vgl. das *Decret Innocenz III.* in c. 2, X 3, 43 bezw. bei Denz. 843). Wenn einzelne Väter warnen, sich mit der Begierde nach der Taufe zu begnügen, so wollen sie die Taufpflicht betonen und den Aufschub der Taufe, der aus Bequemlichkeit oder sonst einem Grunde geschah, bekämpfen (Neque enim ullo modo dicenda est conversio ad Deum, cum Dei sacramentum contemnitur; Aug. *De bapt.* 4, 25, 32). — 2. Nach allen ihren Wirkungen, die Einprägung des Charakters ausgenommen, kann die Wassertaufe ersetzt werden durch die Bluttaufe (*baptisma sanguinis*), d. h. durch den Martyrtod (s. d. Art. Martyrer). Der stete Glaube der Kirche, daß der Martyrer gleich in den Himmel komme, fand seinen Ausdruck darin, daß man es für Unrecht hielt, für einen solchen zu beten (Aug. *In Joa. tract.* 84, 1). Ausdrücklich wird das *lavacrum sanguinis* bezeugt von Tertullian (*De bapt.* 16), Eyprian (*Ep.* 78, 22: *gloriosissimus et maximus sanguinis baptismus*), dem Verfasser der Schrift *De rebaptismato* (l. c.), Cyrill von Jerusalem (*Cat. myst.* 3, 10), Augustinus (*De civ. Dei* 13, 7) u. A. Zum Beweise dienen Matth. 10, 39. Luc. 9, 24. Joh. 12, 25. Die theologische Begründung gibt der hl. Thomas (8. th. 3, q. 66, a. 11 et 12). Würde, wie einige Theologen wollen, die Bluttaufe durch den in ihr enthaltenen Act der vollkommenen Liebe wirken, so wäre sie sachlich von der Begierdetaufe kaum unterschieden; deshalb ist die Ansicht begründeter und durch die Tradition wirksam unterstützt, daß das Martyrium quasi *ex opere operato* wirkt für die Kinder sowohl (vgl. die Reden der Väter auf die bekehrten Kinder) als für die Erwachsenen, wenn letztere nur genügend (durch den

Glauben und die unvollkommene Reue) disponirt sind.

XI. **Taufzeiten, Taufort und Taufcerimonien.** 1. Die Einrichtung des Katechumenats führte dazu, bestimmte Taufzeiten festzusetzen. Als solche galt hauptsächlich Ostern (vielfach der einzige Tag für den regelmäßigen Taufvollzug), sodann Pfingsten (Tert. *De bapt.* 19). Im Orient trat schon bald auch Epiphantie als der Tag, an welchem Christus nach der Tradition die Taufe empfangen hatte, hinzu (Greg. Naz. *Or.* 40), eine Sitte, welche man im Abendlande nachahmte trotz der Verbote der Päpste, welche die alten Taufzeiten festgehalten wissen wollten. Als die Katechumenatspraxis in Verfall gerieth, mehrten sich die Taufzeiten. Man taufte um Weihnachten, in Spanien und Mittelitalien an den Apostel- und Martyrerfesten, ja sogar am Feste Johannes' des Täufers, Gebräuche, gegen welche die Päpste seit Sixticius und mehrere Particularsynoden einschritten (s. Kraus, *Real-Encycl.* II, 823 f.). Indessen schon Tertullian bezeugt (l. c.): *Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora, omne tempus habile baptismi, si de solemnitate interest, de gratia nihil refert.* Nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen sah man im Nothfalle von der Innehaltung der Taufzeiten selbstverständlich ab (Synode von Elvira 300, can. 38; vgl. c. 15 sqq. *Dist. IV De consecr.*). Da bei der weitern Verbreitung des Christenthums die Taufe der Erwachsenen immer mehr abnahm, so mahnen spätere Particularsynoden nur noch, die Taufe gesunder Kinder, besonders wenn dieselben kurz vor Ostern oder Pfingsten geboren sind, bis zu diesem Tage zu verschieben. Nach dem *Rituale Romanum* (2, 1, 27 et 3, 4. 5) sind die Oster- und die Pfingstvigil auch heute noch als besonders passende Tage für die Spendung der feierlichen Taufe anzusehen, und es schreibt vor, die alte Sitte, den Erwachsenen an diesem Tage die Taufe zu spenden, wenn es leicht geschehen kann, beizubehalten, wenigstens nicht ganz außer Übung zu setzen, besonders in Metropolitan- und Cathedralkirchen. — 2. Die Taufe soll principell nur in denjenigen Kirchen gespendet werden, in welchen sich ein Taufstein, oder in deren Nähe sich ein Baptisterium (s. d. Art.) befindet (Rit. Rom. l. c.). Das allgemeine Recht verbietet, den Nothfall ausgenommen, die Haustaufe; nur beim Vorliegen eines genügenden, eventuell vom Bischof zu prüfenden Grundes kann die Spendung außerhalb der Kirche (in der Sacristei und im Hause) vorgenommen werden. Wenngleich einzelne Provinzialconcilien der neuern Zeit einen langjährigen Ufuss der Haustaufe da, wo er nicht sogleich beseitigt werden kann, toleriren, so mahnen sie doch allgemein die Pfarrer, dieser Gewohnheit nach Kräften entgegenzuwirken und auf die Vollziehung der Taufe in der Kirche zu dringen. — 3. Die Taufe soll, vom Nothfalle